

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 2

Artikel: Der Funktionssold für Rechnungsführer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verpflegung der Truppen und der Internierten

In der Dezembersession hat Nationalrat Gressot durch eine Kleine Anfrage die Frage der Verpflegung der Truppen, der Internierten und der Interniertenbewachungstruppen zur Sprache gebracht. Er legte dem Bundesrat namentlich nahe, er sollte durch die Gleichstellung der Interniertenbewachungstruppen mit den übrigen Truppen eine Ungerechtigkeit beseitigen. Der Bundesrat hat am 2. Februar 1945 folgende Antwort auf die Kleine Anfrage erteilt:

„Bis Ende September 1944 waren die Militärinternierten hinsichtlich der Verpflegung annähernd der Armee gleichgestellt. Im Hinblick auf die erschwerte Landesversorgung und als vorsorgliche Massnahme zur Schonung der Landesvorräte wurde durch die zuständigen Stellen ab 1. Oktober 1944 die Herabsetzung der Nahrungsmittelzuteilung an die Militärinternierten verfügt; die Zuteilung von rationierten Lebensmitteln bleibt übrigens immer noch reichlicher als für die Zivilbevölkerung.

Die Bewachungstruppen für die Militärinternierten sind in zahlreiche kleine Detachements von mindestens drei bis vier Mann aufgeteilt. Für diese kleinen Detachements kann kein eigener Haushalt geführt werden, weil dazu ein viel zu grosser Aufwand an Personal und Kücheneinrichtungen erforderlich wäre. Diese werden deshalb aus der Interniertenküche verpflegt und erhalten die gleiche Verpflegung wie die Militärinternierten. Es wäre nicht durchführbar, in der Interniertenküche für die wenigen Mann Bewachungstruppen eine besondere Verpflegung zuzubereiten.

Die Kosten der militärischen Tagesportionen betragen zurzeit rund Fr. 2.—. Dieser gleiche Kostensatz ist auch für die Verpflegung der Militärinternierten festgesetzt. Diese können somit den Ausfall an rationierten durch nichtrationierte Lebensmittel ersetzen. Damit wird den Militärinternierten und den Bewachungstruppen eine genügende Verpflegung gesichert, die auch der leichten Arbeit der Bewachungstruppen entspricht.

In allen Fällen, wo die Bewachungstruppen Gelegenheit haben, einen eigenen Haushalt zu führen, wird ihnen die für die Armee festgesetzte Tagesportion gewährt.“

Der Funktionssold für Rechnungsführer

Auf unsere Anfrage betr. den Funktionssold für Rechnungsführer hat uns der Herr Oberkriegskommissär die nachstehende Antwort erteilt, wofür wir ihm unsern Dank aussprechen:

„Mit Ihrem Schreiben vom 22. Januar 1945 machen Sie mich darauf aufmerksam, dass in Einheiten der Grenztruppen Gefreite Fourierdienst leisten, die

schon früher in W.K. und sogar im Aktivdienst 1914/18 als Stellvertreter des Fouriers Dienst geleistet haben. Sie fragen an, ob nicht auch diesen Wehrmännern der Funktionssold von Fr. 3.— ausgerichtet werden könne, wenn sie in einer Einheit den Fourierdienst selbständig besorgen, auch wenn sie keinen Fouriergehilfenkurs absolviert haben.

Ich teile Ihnen hierauf folgendes mit:

Die Zahlung des Funktionssoldes an Uof., Gfr. und Sdt., die den Dienst des Fouriers versehen, ohne dessen Grad zu besitzen, muss auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, welche von der Verfügung vom 5. Januar 1944 des Chefs des Generalstabes der Armee erfasst werden. Eine der Bedingungen ist das erfolgreiche Bestehen des Fouriergehilfenkurses. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann umsoweniger abgesehen werden, als allgemein das Bestehen von Ausbildungskursen für HD.-Angehörige mit qualifizierten Funktionen Voraussetzung zum Bezuge des Funktionssoldes ist.“

Zeitschriften-Schau

Die „**Allgemeine Schweizerische Militärzeitung**“, die mit dem 1. Januar 1945 ihren 91. Jahrgang begonnen hat, eröffnet diesen mit einer sehr interessanten Studie von Dr. Max Holzer, dem Leiter der Unterabteilung Wehrmannschutz beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, über „**Wehrmannschutz und Wehrmannsfürsorge während des gegenwärtigen Krieges**“. Unter den Wehrmannschutz fallen folgende Massnahmen:

1. Die Militärversicherung als Sicherstellung des Wehrmanns vor den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall im Militärdienst.
2. Sicherung des Wehrmannes vor den Folgen des Erwerbsausfalles während des Militärdienstes. Diesem Zweck dienen:
 - a) die Wehrmannsnotunterstützung;
 - b) die Lohn- und Verdienstersatzordnung, das grosse soziale Werk dieses Aktivdienstes;
 - c) zusätzliche Wehrmannshilfen der Kantone und Gemeinden.
3. Der Rechtsschutz des Wehrmannes, umfassend:
 - a) den Rechtsstillstand für Wehrmänner;
 - b) den Schutz des Anstellungsverhältnisses, d. h. die Erhaltung des Arbeitsplatzes;
 - c) den Pächterschutz, d. h. den Schutz des Wehrmannes als Pächter vor Kündigung des Pachtvertrages.

Zur Wehrmannsfürsorge werden alle privaten Massnahmen zugunsten der Wehrmänner gezählt. Diese zusammenfassende, grosse Arbeit eines Sachverständigen, die in Fortsetzungen erscheinen wird, dürfte den einen oder andern unserer Leser interessieren.